

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-4/869 18.04.2016	Unser Zeichen IID7-43533-2309/001/06	Bearbeiter Herr Fischer	München 19.05.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-3594 / -13594	Zimmer RKP2-1066	E-Mail Johannes.Fischer@stmi.bayern.de

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn vom
14.04.2016 betreffend Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens für die
OU Sulzbach**

Anlagen
3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

- zu 1. *Ist das Planungsziel der Variante des 7. Ausbauplans (N-S-Tangente östl.
der Bahn) „Verbesserung der überregionalen Verbindung nach Aschaff-
enburg (Osten)“ nicht der Hinweis auf eine erhebliche überörtliche Raumb-
edeutung dieser Maßnahme?*
- a) *Wenn nein, warum?*

Mit der Ortsumgehung Sulzbach soll der rechtsmainische Verkehr, der bereits
heute auf der Staatsstraße 2309 abgewickelt wird, leistungsgerecht aufgenommen
werden und gleichzeitig eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Sulzbach erreicht
werden (vgl. B IX 3.2, Regionalplan Region Bayerischer Untermain). Von der

Ortsumgehung Sulzbach ist dabei keine signifikante Wirkung auf die räumliche Struktur oder die Funktion des Gebietes zu erwarten. Insofern kann eine erhebliche überörtliche Raumbedeutung ausgeschlossen werden. Über die Zulässigkeit der Ortsumgehung Sulzbach wird ohnehin im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entschieden. Dabei wird auch die höhere Landesplanungsbehörde aus landesplanerischer Sicht Stellung zu dem Vorhaben beziehen.

zu 2. Sind die Aussagen des Staatlichen Bauamtes, die ST2309 sei eine „rechtsmainische Hauptverkehrsachse“ und „wichtige Verbindung in Nord-Süd-Richtung“, sie habe „regionale Bedeutung“ und „ergänzende Funktion zur B469“, nicht der Hinweis auf eine erhebliche überörtliche Raumbedeutung dieser Maßnahme?

a) Wenn nein, wie definiert sich eine „erhebliche überörtliche Raumbedeutung“ konkret?

Die zitierten Aussagen stehen nicht im Widerspruch zu der Entscheidung, auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten. Die Frage, ob eine „erhebliche überörtliche Raumbedeutung“ vorliegt, ist bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Ein Vorhaben ist dann als erheblich anzusehen, wenn es signifikante Wirkungen auf die räumliche Struktur oder die Funktion des Gebietes erwarten lässt.

zu 3. Kann im vorliegenden Fall auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, obwohl der Regionalplan unter B XI Nr. 5.1 (Begründung) anführt „Von größerer wasserwirtschaftlicher und raumordnerischer Bedeutung sind insbesondere die Überschwemmungsgebiete der Gewässer erster und zweiter Ordnung“?

a) Wenn ja, wozu wird im Regionalplan auf die raumordnerische Bedeutung hingewiesen?

Die zitierten Ausführungen im Regionalplan stehen nicht im Widerspruch zu der Entscheidung, für die OU Sulzbach auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten. Die in das Mainvorland eingreifenden Nord-Süd-Varianten liegen nach derzeitigem Planungsstand sämtlich am Rande des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und führen zu keiner bzw. nur zu einer mit verhältnismäßig geringem Aufwand auszugleichenden Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses.

Über deren Zulässigkeit und Ausgleich wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entschieden.

zu 4. Ist der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren zu rechtfertigen, obwohl sämtliche Nord-Süd-Varianten über die Gemarkung der Marktgemeinde Niedernberg führen würden und diese sich bereits mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2014 gegen diese Trassenführung ausgesprochen hat?
a) *Wenn ja, warum?*

Auch die ablehnende Haltung der Gemeinde Niedernberg steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung, auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten. Wie zu Frage 1 und 2 ausgeführt wurde, ist von der Ortsumgehung Sulzbach keine signifikante Wirkung auf die räumliche Struktur oder die Funktion des Gebietes zu erwarten. Allein eine überörtliche, d. h. eine die Gemeindegrenzen überschreitende räumliche Wirkung, ist dabei nicht der Maßstab. Ohnehin erfolgt eine förmliche Beteiligung der Gemeinde Niedernberg im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerhard Eck
Staatssekretär